

Mobilisierung der Kampfkraft der Stäbe und Truppen zu einer bestimmten Zeit. Sie basiert auf der Fähigkeit der Stäbe und Truppen, innerhalb einer befohlenen Zeitspanne mit den der Aufgabenstellung entsprechenden Gefechts-handlungen zu beginnen. Diese Fähigkeit ist primär abhängig vom politisch-moralischen Zustand der Stäbe und Truppen, den Führungsqualitäten der Kommandeure und Stäbe, dem Stand der operativen und Gefechtsausbildung der Stäbe und Truppen, von Qualität und Quantität ihrer Bewaffnung und Ausrüstung, ihrer Ausstattung mit den erforderlichen materiell-technischen Mitteln sowie weiteren organisatorischen Maßnahmen.

Kampffähigkeit sind die Fähigkeiten und Fertigkeiten, über die der Personalbestand eines Truppenkörpers notwendig verfügen muß, um eine befohlene Kampfaufgabe erfolgreich zu lösen.

- die Beeinträchtigung²⁰⁰ oder Gefährdung der Sicherheit des Staates,
- die erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- die Tötung, Freiheitsberaubung oder erhebliche Verletzung von bzw. an Militär- oder Zivilpersonen,
- die erhebliche Schädigung des sozialistischen Vertrauensverhältnisses zwischen Vorgesetzten und Unterstellten oder zwischen Armee und Zivilbevölkerung oder zwischen den verbündeten Streitkräften, die in ihren Auswirkungen über Einzelfälle hinausgeht,
- die erhebliche Beeinträchtigung, konkrete Gefährdung, Beschädigung oder Zerstörung von Kampftechnik oder militärischer Ausrüstung in bedeutendem Umfang,
- die schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums oder der Volkswirtschaft.

Der Nachweis, daß eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder der Kampftechnik usw. vorliegt, ihre Art und Weise sowie ihr Umfang müssen in der Regel entsprechend der konkreten

Sachlage durch ein militärisches Gutachten erbracht werden.

5. Diese allgemeinen schweren Folgen können für alle Normen zutreffen, in denen das Tatbestandsmerkmal **schwere** Folgen im Grundtatbestand enthalten ist (z. B. § 266 Abs. 1, § 268 Abs. 1). Sie treffen gegebenenfalls auch auf die Normen zu, in denen die schweren Folgen als Strafbarkeitsbedingung für qualifiziertere Tatbestände enthalten sind (z. B. § 259 Abs. 2 Ziff. 2, § 272 Abs. 2, § 273 Abs. 2). Neben diesen allgemeinen schweren Folgen gibt es in einzelnen Bestimmungen spezifische schwere Folgen, die bereits durch die jeweilige Norm klar abgegrenzt sind (z. B. bei § 269; im übrigen vgl. die Kommentierung der einzelnen Rechtsnormen).

6. Rädelsführer ist der Anführer der Zusammenrottung. Eine Zusammenrottung kann auch mehrere Rädelsführer haben. Rädelsführer und Organisator können auch identisch sein. Das wird z. B. bei kleineren Tätergruppen die Regel sein.

7. **Organisator** ist, wer aktiv durch Rat und Tat an der Planung und Vorbereitung der Straftat ausschlaggebend mitwirkt. Der Organisator kann auch an der Ausübung der Tat beteiligt sein, eine Zusammenrottung kann mehrere Organisatoren haben.

8. Die Teilnehmer an einer Meuterei sind, soweit es sich um Militärpersonen handelt, Mittäter.

Gemeinschaftliches Handeln im Sinne einer „Zusammenrottung“ (Mittäterschaft) liegt auch vor, wenn beispielsweise nur ein Angehöriger der Gruppe vor die Front tritt und erklärt, daß der Befehl nicht ausgeführt wird, und die Gruppe durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringt, daß sie hinter dieser Erklärung des einzelnen steht.

Wird eine in den §§ 257 und 267 bezeichnete Handlung von zwei Personen gemeinsam begangen, so sind sie nicht wegen Meuterei, sondern nach § 257 oder § 267 strafrechtlich verantwortlich.

Zivilpersonen können auf der Grundlage